



NATURA 2000 in Hessen



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5916-303 Weilbacher Kiesgruben

Gültigkeit: 01.01.2015

Versionsdatum:

02.06.2014

Darmstadt, den 29.08.2014

FFH-Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Groß-Gerau
Kreis:	Main-Taunus-Kreis
Kommune:	Flörsheim
Gemarkung:	Weilbach
Größe:	56,7 ha
Ident.- Nummer:	4065

Gesetzliche Grundlagen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010, GVBl. I vom 28.12.2010, S. 629 ff., geändert durch das Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. I vom 08.07.2013 S. 458)

Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008, (GVBl. I vom 7.3.2008, S. 414)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ vom 30.04.1986, (StAnz. 21/ 1986, S. 1125), geändert durch VO vom 20.09.1993 (StAnz. 43/ 1993, S. 2670)

Bearbeitung:

HESSEN-FORST, Forstamt Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	4
2. Gebietsbeschreibung	4
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Eigentumsverhältnisse	
2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen	
3. Leitbild und Erhaltungsziele	9
3.1 Leitbilder	
3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten	
3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL	
3.2.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL	
3.2.4 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten	
3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	15
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL und der Vögel nach Anhang I und Artikel 4(2) der VS-RL	
5. Maßnahmenbeschreibung	16
5.1 Beibehalten und Unterstützen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1)	
5.1.1 gelenkte Sukzession	Wald
5.1.2 gezielte Pflege im Offenland	HIAP/ HALM
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 2)	
5.2.1 Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	LRT 3140/ LRT 3150

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn deren Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C zu B)
(Natureg-Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Gehölzentfernung am Gewässerrand Kammolch

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B zu A)
(Natureg-Maßnahmentyp 4)

Keine Maßnahmen geplant

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
(Natureg-Maßnahmentyp 5)

Keine Maßnahmen geplant

5.6 Weitere Maßnahmen nach NSG VO (außerhalb LRT) und sonstige Maßnahmen
(Natureg-Maßnahmentyp 6)

- 5.6.1 Einschürige Mahd
- 5.6.2 Beweidung mit Ziegen
- 5.6.3 Beweidung mit sonstigen Weidetieren
- 5.6.4 Gehölzentfernung am Gewässerrand
- 5.6.5 Standweide
- 5.6.6 Mulchen
- 5.6.7 Anlage von Kleinstgewässern
- 5.6.8 Bekämpfung von Neophyten
- 5.6.9 Öffentlichkeitsarbeit
- 5.6.10 Regelung der Freizeitnutzung
- 5.6.11 Entwicklung beobachten

6. Report aus dem Planungsjournal	23
7. Bewirtschaftungsplan	24
8. Literatur	25
9. Anhang	26

1. Einführung

Ziel des Bewirtschaftungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des FFH-Gebietes. Einer Verschlechterung der Erhaltungszustände ist entgegen zu wirken. Die Frage, ob eine Verschlechterung vorliegt, ist jedoch nicht auf der einzelnen Fläche zu beantworten, sondern für das jeweilige Gebiet insgesamt. Die Europäische Kommission hat hierzu wie folgt interpretiert:

“Eine *Verschlechterung eines Lebensraums* ... tritt ein, wenn die von dem Lebensraum eingenommene Fläche in dem Gebiet verkleinert wird, oder wenn die Funktionen, die für eine langfristige Bewahrung des guten Erhaltungszustandes des Lebensraumes und der für ihn charakteristischen Arten notwendig sind, nicht mehr existieren oder ihr Fortbestand unwahrscheinlich ist.”

Vom jeweiligen *Erhaltungsziel* hängt es ab, ob betriebliche Maßnahmen, die den heute vorzufindenden Zustand verändern, unproblematisch sind oder als Verschlechterung gewertet werden müssen. Es geht also in erster Linie darum, in den Natura 2000-Gebieten diejenige Bodennutzung zu erhalten, die ihren schutzwürdigen Zustand begründet hat.

Der Bewirtschaftungsplan stützt sich auf die Grunddatenerhebung (GDE) des Büros für Gewässerökologie, Darmstadt, Thomas Bobbe aus dem Jahr 2005 und übernimmt wesentliche Aussagen hinsichtlich der Nutzungen, des derzeitigen Zustandes (soweit in 2013 keine Änderungen feststellbar waren) und der prognostizierten Entwicklung. Er ist behördenverbindlich und dient der jährlichen und mittelfristigen Planung (>10 Jahre) zur Erhaltung und Entwicklung der LRT. Die Eigentümer erhalten Handlungssicherheit hinsichtlich ihrer Bewirtschaftungsziele. Freiwillige Entwicklungsmaßnahmen, die über den Erhalt des Status quo hinausgehen, können, sofern sie dauerhaft sind und von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden, als *Kompensationsmaßnahmen* in die Ausgleichsbilanzierung künftiger Eingriffe fließen oder einem *Ökokonto* gutgeschrieben werden.

Die bisherige jährliche Planung für das *NSG Weilbacher Kiesgruben* ist ebenfalls in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan eingeflossen. Eine weitere Grundlage dieses Bewirtschaftungsplanes bilden die Beweidungskonzepte zum Offenhalten der Freiflächen.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer von HESSEN-FORST, Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152-9249-0 gelöst werden.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Das Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ wurde wegen des Vorkommens bestimmter Süßwasserlebensräume (LRT 3140, 3150) und des Kammmolchs (Anhang-II der FFH-Richtlinie) als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 gemeldet. Darüber hinaus beherbergt das Gebiet weitere schützenswerte Amphibien und Reptilien der FFH-Richtlinie und eine vielfältige Libellenfauna. Es trägt so zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa bei.

Seine Trockenstandorte sind Heimat von Sandstrohlume, Bienenragwurz, Sandlaufkäfer und Zauneidechse; die feuchteren Bereiche beherbergen die Breiblättrige Stendelwurz. Die Feuchtbiootope bieten vielen Amphibien- und Libellenarten einen passenden Lebensraum.

Eine Besonderheit des Silbersees ist der Gemeine Wasserschlauch, eine fleischfressende Pflanze, die mit ihren Fangblasen kleinste Wassertiere einfängt und verdaut.

Das Gebiet ist von einem Zaun umgeben, um ein Betreten zu verhindern. Zusätzlich ist der Silbersee durch einen weiteren Zaun geschützt. In den Gewässern wird bereits seit 1987 nicht mehr geangelt; Fischbesatz wird seit diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht vorgenommen.

Mehrere Aussichtsplattformen ermöglichen Einblicke und Beobachtungsmöglichkeiten.



Gebietsabgrenzung FFH-Gebiet



Biotoptypen

HB-Nr.	Biotoptypenbezeichnung	Fläche (m ²)	Anteil (%)
01.174	Bruch- und Sumpfwälder	775	0,1
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	47232	8,3
01.400	Schlagfluren und Vorwald	76157	13,4
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	184037	4,5
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	25487	45,5
02.300	Gebietsfremde Gehölze	16574	2,9
03.300	Streuobst	10327	1,8
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	14436	2,5
06.300	Übrige Grünlandbestände	61009	10,8
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	3720	0,7
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	7749	1,4
09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	35492	6,3
04.430	Bagger- und Abtragungsgewässer	56499	10,0
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	4130	0,7
05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	92	0,0
05.110	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	3202	0,6
14.520	Befestigter Weg	3514	0,6
14.530	Unbefestigter Weg	1062	0,2
10.200	Block- und Schutthalden	277	0,0
14.440	Touristisch bedeutsame Gebäude (Aussichtstürme)	57	0,0
14.450	Ruinen und sonstige verfallende Gebäude	139	0,0
14.800	Abbaustätten (in Betrieb)	14357	2,5
99.101	Vegetationsfreie Fläche	551	0,1

aus GDE, Stand 2005

Der Abbaubetrieb (HB-Nr. 14.800) ist inzwischen beendet. Die rekultivierten Flächen werden beweidet. Die Anteile zwischen Gebüschsukzession und Offenland haben sich durch die Beweidung zu Gunsten des Offenlandes verschoben.

Die Biotoptypen lassen sich aktuell wie folgt zusammenfassen:

- Wald und Gehölze ca. 25,5 ha
- Grünland und Offenland ca. 25,0 ha
- Gewässer ca. 6,5 ha
- sonst. Flächen ca. 0,5 ha

In Abhängigkeit von der Beweidungsintensität werden sich die Grenzen zwischen Offenland und dem Wald/ Gebüschkomplex verschieben. Deren Anteile sollen erhalten bleiben.

Darüber hinaus sind die Weilbacher Kiesgruben als Naherholungsgebiet des Regionalparks Rhein-Main bekannt. Das Naturschutzhaus Weilbacher Kiesgruben nutzt das Gebiet im Rahmen seiner Umweltbildungsaktivitäten. Dieser mit den Naturschutzbelangen abgestimmten Entwicklung hat sich die Eigentümergesellschaft gewidmet. Jährlich sind 2 Fachexkursionen in das Schutzgebiet hinein zugelassen.

Geschichtlicher Überblick

1981 Ankauf des 58 ha großen Abtragungsgeländes durch die Gesellschaft zur Rekultivierung der Kiesgruben Weilbach (GRKW).

1986 Ausweisung des Naturschutzgebietes durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

1991 Anlage eines Rundweges mit fünf Aussichtstürmen durch die GRKW in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, so dass Spaziergänger Einblick in die Naturlandschaft nehmen können, ohne die Natur zu stören.

2003 Beweidung von Teilbereichen des Naturschutzgebietes mit Kaschmirziegen zur Offenhaltung der wertvollen Biotope.

2008 Ausweisung des Naturschutzgebietes als europäisches **NATURA 2000-Gebiet** zum Erhalt besonderer Arten und Lebensräume (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet).

2008 Aufstellung von Schildern rund um das Kiesgrubengelände mit Informationen zu verschiedenen naturschutzfachlichen Themen.

2010 Ankunft der ersten Kulane im Rahmen des Beweidungsprojektes, Kooperation mit dem Opel-Zoo, dem Europäischen Erhaltungszuchtprogramm des Europäischen Zooverbandes (EEP), der Oberen Naturschutzbehörde und der GRKW.

2011 Beschilderung mit Natura-2000-Informationstafeln; Anlage eines Amphibienschutz-tümpels

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Weilbacher Kiesgruben“ mit einer Fläche von 56,7 ha liegt im Landkreis Main-Taunus im Gebiet der Stadt Flörsheim. Für dessen Sicherung als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Zuständig für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Groß-Gerau.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum der Gesellschaft zur Rekultivierung der Weilbacher Kiesgruben (GRKW).

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Schon seit den 60er Jahren wird in den Weilbacher Kiesgruben Kies abgebaut. Das geschah jedoch lange Zeit ohne verbindliche Regelungen und schädigte das Gelände schwer. Eine mondkraterartig zerstörte Landschaft war das Ergebnis. Durch die Gründung der GRKW Anfang der 80er Jahre wurde die Landschaftszerstörung gestoppt und der Kiesabbau in geregelte Bahnen gelenkt.

Teile des Grubengeländes wurden verfüllt und ca. 10 ha mit Laubgehölzen aufgeforstet. Danach wurde das Gelände unkontrolliert genutzt, bis es 1986 als NSG unter Schutz gestellt wurde. Zur Einschränkung des Besucherverkehrs wurden Erdwälle an den Grubenrändern aufgeschüttet und mit Dorngewächsen bepflanzt. 1992 erfolgte die Anlage einer Streuobstwiese am südlichen Gebietsrand. 1994 und 1996 wurden Teile der nordwestlichen Grubensole zur Wiederherstellung von Rohböden abgeschoben. Danach war die Kiesgrube der Sukzession überlassen. Die Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte lief aufgrund der rasanten Gehölzsukzession den ursprünglichen Schutzgütern entgegen, sodass für die damals vorkommenden Arten kaum mehr Lebensräume gegeben waren. Im Jahr 2003 wurde mit HELP-Förderung mit einer extensiven Beweidung des nordöstlichen

Bereichs durch Ziegen begonnen und eine nördlich und eine westlich des Silbersees gelegene Teilfläche durch Mahd gefördert.

Seit 2010 leben neben den Ziegen sechs asiatische Kulanhengste im Gebiet Weilbacher Kiesgruben, womit das Beweidungskonzept eine neue Qualität bekommen hat. Die vom Aussterben bedrohte Art steht unter strengem Schutz. Zwanzig europäische Zoos halten insgesamt nur circa 80 Tiere. Die halb wilde Haltung außerhalb von Zoos ist bisher europaweit einzigartig. In freier Wildbahn leben in den Halbsteppegebieten Turkmenistans und Kasachstans nur noch ca. 1000 Tiere.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Das stark strukturierte ehemalige Kiesgrubengebiet aus

- Offenland-/ Halboffenlandflächen
- Wald, Vorwald- und Gebüschbereichen
- mageren Weide- und Grünlandbeständen
- Feuchtegebüsch
- Sukzessionsflächen
- Flachgewässern
- ehemaligen Baggerseen

ist als

- Laichhabitat und Nahrungsgebiet für den *Kammolch* und andere Amphibienarten
- Lebensraum für einen Armleuchteralgenbestand und seltene Wasserpflanzen
- Brut-, Rast- und Nahrungsraum für seltene wassergebundene Vogelarten
- Lebensraum für Fledermäuse und Reptilien und Libellen

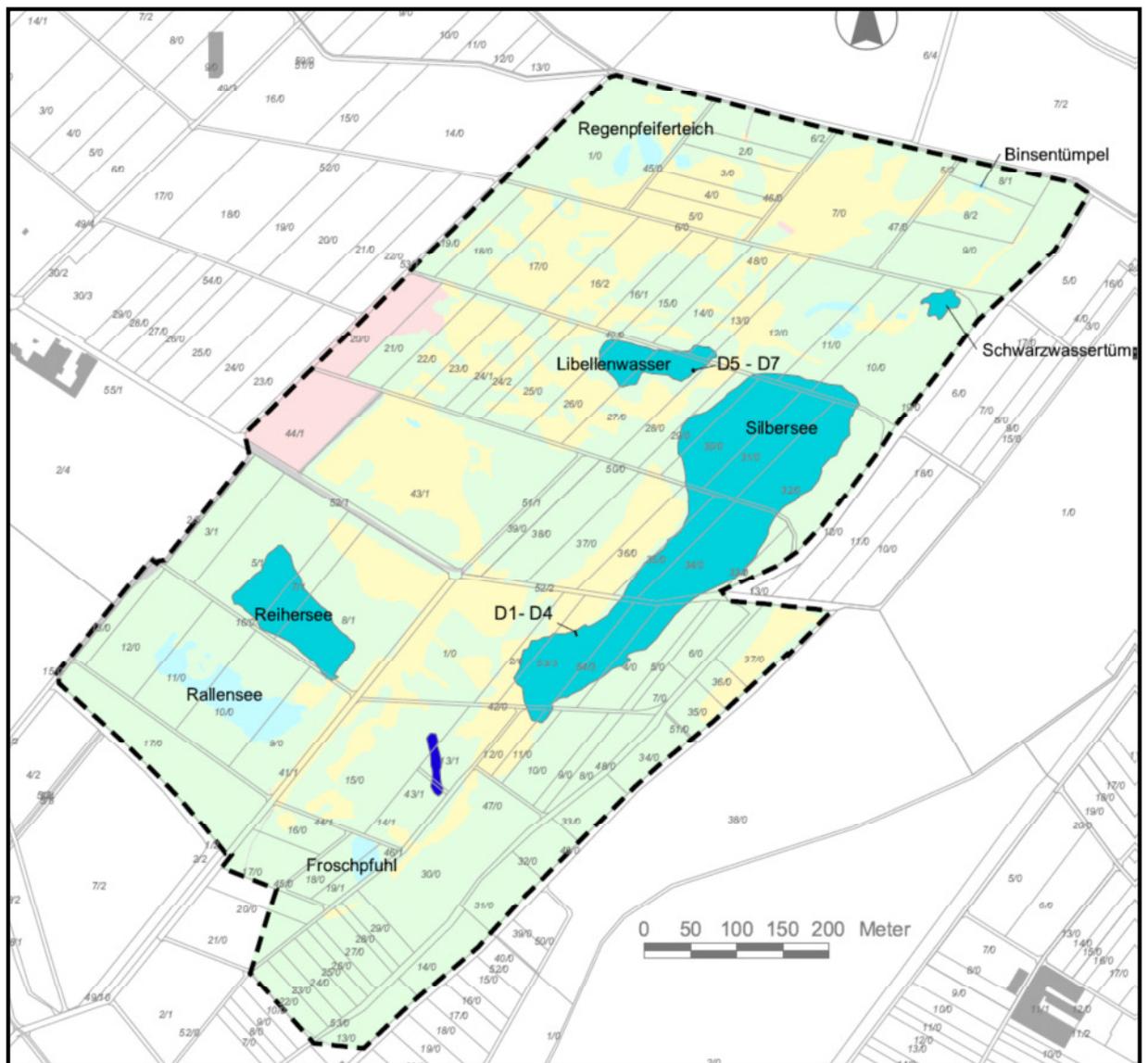
bedeutsam und zu erhalten.

Von den beiden Gewässer-LRT 3140 *Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen* und 3150 *Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons* ist dem LRT 3140 eine höhere Priorität zuzuordnen. Die Entwicklung lässt sich jedoch nicht beeinflussen und ist stark von den gegebenen Standortbedingungen abhängig.

Das langfristige Offenhalten der Sukzessionsflächen ist ein wesentliches Element zur Erhaltung der Strukturvielfalt und der an Offenland gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Brombeer- und Gebüschvegetation sollen verringert werden. Durch die Ausdehnung der Weideflächen und das Einsetzen von Ziegen und Kulanen, sind deutliche Veränderungen im Gebiet abzusehen, wie z.B. Reduktion der Gehölze, Gras- und Krautvegetation, sowie Entstehung von Pfaden mit offenen Böden. Die positiven Auswirkungen der Beweidung sollen noch verbessert werden.

Wald im Sinne der forstlichen Gesetzgebung ist in verschiedenen Sukzessionsstadien vorhanden und auf einer Fläche von ca. 22 ha zu erhalten. Seine weitere natürliche Ausdehnung wird durch die Beweidung und durch konkrete Maßnahmen zum Offenhalten der Freiflächen beschränkt.

3.2 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL



LRT und Legende aus GDE 2005

EU-Code	LRT-Bezeichnung	Wertstufe
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	A

Der LRT 3140 umfasst oligo- bis mesotrophe, basenreiche Stillgewässer mit submersen, d.h. unter der Wasseroberfläche wachsenden Beständen von Armelechteralgen (Characeen).

Der Lebensraumtyp ist in Hessen weitgehend auf Sekundärstandorte beschränkt: Kleingewässer (Tümpel und Teiche) unterschiedlicher Entstehung und Ausprägung, z.B. Gewässer in Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen, angelegte Amphibiengewässer usw.

In der Regel stellen anthropogene Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Entstehung geeignete Characeenlebensräume dar. Da Characeen typische Pionierbesiedler sind, werden sie im Laufe der natürlichen, mit einer Nährstoffanreicherung verbundenen Entwicklung des Gewässers von anderen Wasserpflanzen verdrängt.

Der Lebensraumtyp 3150 umfasst nährstoffreiche, natürliche oder anthropogene Stillgewässer mit Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation. Der LRT ist der bei weitem häufigste FFH-Lebensraumtyp der Stillgewässer in Hessen. Bei der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um anthropogene Gewässer.

Die Gewässer sind vor Eutrophierung und randlichem Zuwachsen zu schützen.

Das in 2005 formulierte Ziel, aus vorhandenen extensiven Frischwiesen den LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ zu entwickeln, wurde als Folge der ausgedehnten Beweidung zwischenzeitlich aufgegeben.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
Erhaltung des funktionalen Zusammenhanges mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen

3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Kammolch <i>Triturus cristatus</i>
Sicherung des Lebensraumkomplexes mit einem ausreichenden Anteil besonnener fischfreier bzw. fischarmer zumindest teilweise dauerhaft wasserführender krautreicher Stillgewässer
Erhaltung fischfreier oder fischarmer Gewässer
Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in diesem Plan dargestellten Schutzziele entfalten im Gegensatz zu den Erhaltungszielen keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen/ Bestände gemäß Artikel 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152-9249-0 erfolgen.

günstig	unzureichend	schlecht
---------	--------------	----------

Erhaltungszustand in Hessen (Stand 2007)

Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	
Erhaltung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer	
Erhaltung von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen	
Erhaltung der Tagesverstecke in Form von grabbaren (lockeren) Substraten in Gewässernähe	

Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	
Erhaltung der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete)	
Erhaltung der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben oder Parkanlagen	
Erhaltung von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung	
Erhaltung von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnürbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe	

Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	
Erhaltung lichter, gewässerreicher Laubmischwälder	
Erhaltung waldnaher Offenländer	
Erhaltung der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauf Flächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen	
Erhaltung der Landlebensräume, bevorzugt in besonnten, trockenen Wäldern (Schonungen, Waldränder, Waldwiesen, Schneisen), oft weit entfernt vom Laichgewässer	

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	
Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen	
Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauf Flächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze	
Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)	

Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	
Erhaltung von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließender Bäche und Flüsse (insb. Waldlichtungen)	
Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulenden Spechthöhlen)	
Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind	
Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet	

Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	
Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer	
Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)	
Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden	
Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet	

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation, sowie linienförmige Elementen	
Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken	
Erhaltung von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)	
Erhaltung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte	
Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet	

3.2.4 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten
Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Erhaltung von Schilfröhrichten
Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
Erhaltung von trockenem Ödland-, Heide- und Brachflächen
Erhaltung von offenen Rohböden im Abbauggebiet

3.3 Prognose erreichbarer Ziele für LRT und Arten

3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

Erhaltungsziel-Wertstufe

EU-Code	Name des LRT	EHZ Ist 2005	(EHZ Soll 2014)	EHZ Soll 2020	EHZ Soll 2026
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer	A	(A)	(A)	(A)
3150	Natürliche eutrophe Seen	A	A	A	A

EHZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

Der LRT 3140 ist vom Ausbleiben der Eutrophierung abhängig. Die natürliche Entwicklung führt aber zwangsläufig zu einer Nährstoffanreicherung, so dass der dauerhafte Erhalt des Erhaltungszustandes A nicht sehr wahrscheinlich ist, der Zeitpunkt des Absinkens des EHZ aber nicht prognostiziert werden kann.

Bei der Einstufung des LRT 3140 ist zu beachten, dass einige der 2005 nachgewiesenen wertsteigernden Amphibienarten der Roten Listen nach der aktuellen Roten Liste der Amphibien Hessens (2010) ihren RL-Status verloren haben und ihr Vorkommen somit aktuell nicht mehr zu einer Wertsteigerung führen würde.

3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL

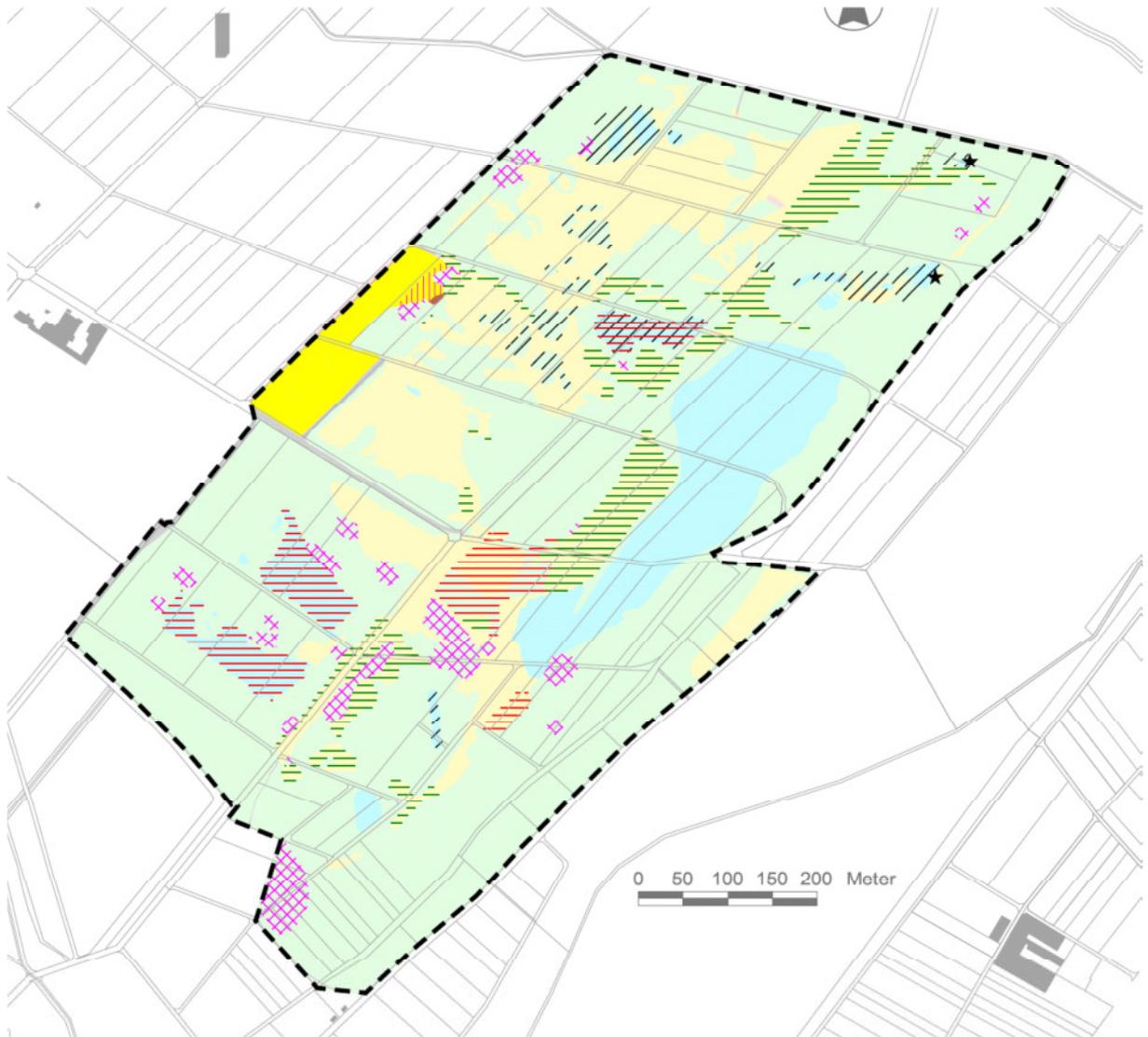
Erhaltungsziel-Wertstufe

Art	Population Ist 2005	(Soll 2014)	Soll 2020	Soll 2026
Kammolch	C		C	B

Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

Die Kammolchpopulation unterliegt im Gebiet Schwankungen, die durch das Austrocknen der Reproduktionsgewässer hervorgerufen werden. Bei passenden Laichgewässern und ausreichendem Landlebensraum ist aber von einem dauerhaften Erhalt der Population auszugehen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen



Karte Gefährdungen und Legende aus GDE Stand 2005

	130	Verfüllung, Auffüllung
	140	Abbau, Materialentnahme
	162	Gehölz- und / oder Grasschnittablagerungen
	181	Nichteinheimische Arten
	295	Beschattung
	410	Verbuschung
	531	Nichteinheimische Baum- und Straucharten

Die seit 2003 durch Ziegen und seit 2010 zusätzlich durch Kulane durchgeführte Beweidung führte zu einer Abnahme der Gehölz- und Sukzessionsflächen zu Gunsten der Offenlandbereiche. Diese positive Entwicklung, insbesondere bei der Reduzierung Brombeere und den fremdländischen Gehölzen, fördert die auf Offenland angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und soll daher fortgesetzt werden.

Abbau und Materialabnahme (Gefährdung 140) ist nicht mehr gegeben; die Fläche ist zwischenzeitlich rekultiviert und wird beweidet.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL

		Art der Beeinträchtigungen/ Störungen	Störungen von Außerhalb
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer	Beschattung durch Weiden	Eutrophierung
3150	Natürliche eutrophe Seen	Beschattung, nichteinheimische Fischarten, Müll	

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II der FFH-RL

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen/ Störungen	Störungen von Außerhalb
	Kammolch	Austrocknung der Laichgewässer, Verschlechterung der Wasserqualität, Fischbesatz, Zuwachsen von Offenland	

5. Maßnahmenbeschreibung

Der größte Teil der Biotope wird nicht bewirtschaftet und genutzt. Ziel ist es, das Mosaik aus Wald, Vorwäldern und Gebüsch, Offenlandflächen und Wasserflächen in einem ausgewogenen Verhältnis zu erhalten, um den seltenen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum zu bieten:

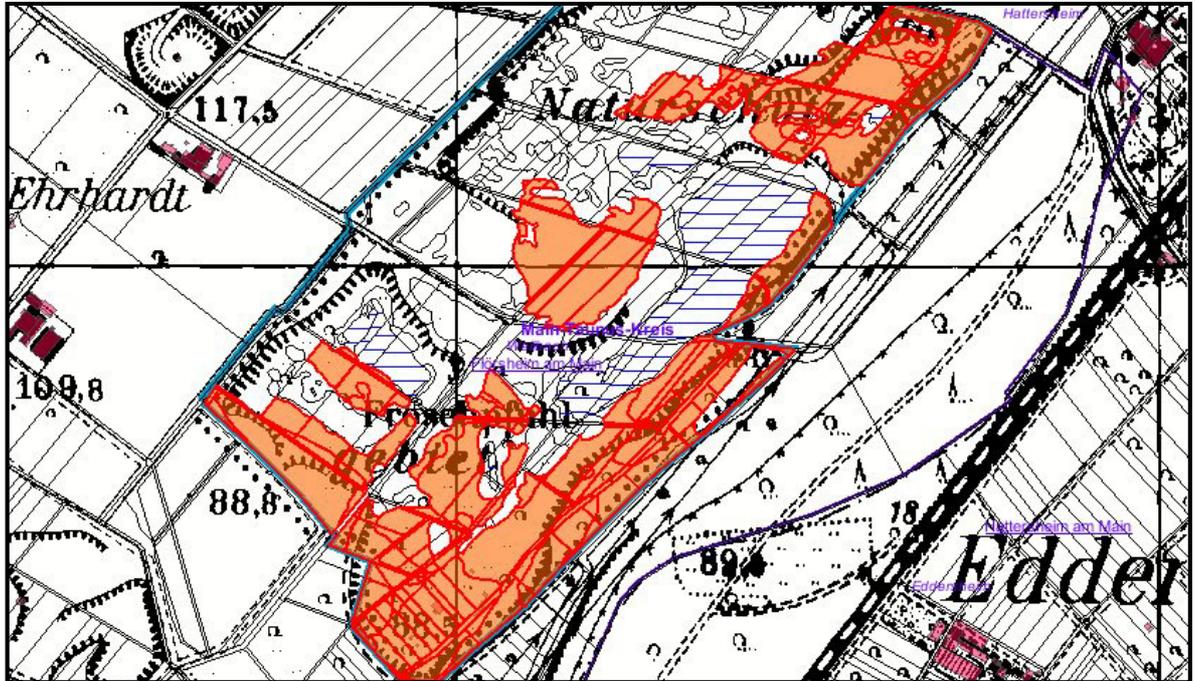
- Das Zuwachsen der offenen Flächen und die Ausbreitung der Gehölzflächen ist durch Beweidung und durch flächige Gehölzentnahme zu verhindern. Fremdländische Pflanzen sind zu beseitigen.
- Die Wasserflächen, insbesondere der Wasser-LRT 3150, sind vor Eutrophierung zu schützen.
- Die Kleinstgewässer sind zur Förderung der Amphibienpopulationen, insbesondere des Kammolches, zu erhalten und ggfs. zu ergänzen.
- Zur Gesunderhaltung und zur Pflege der Nutztiere sind Zäune und Unterstände in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.
- Einblicke in das Gebiet im Bereich der Aussichtsplattformen sind zu gewähren.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem/der örtlichen Gebietsbetreuer/ in von Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp 1)

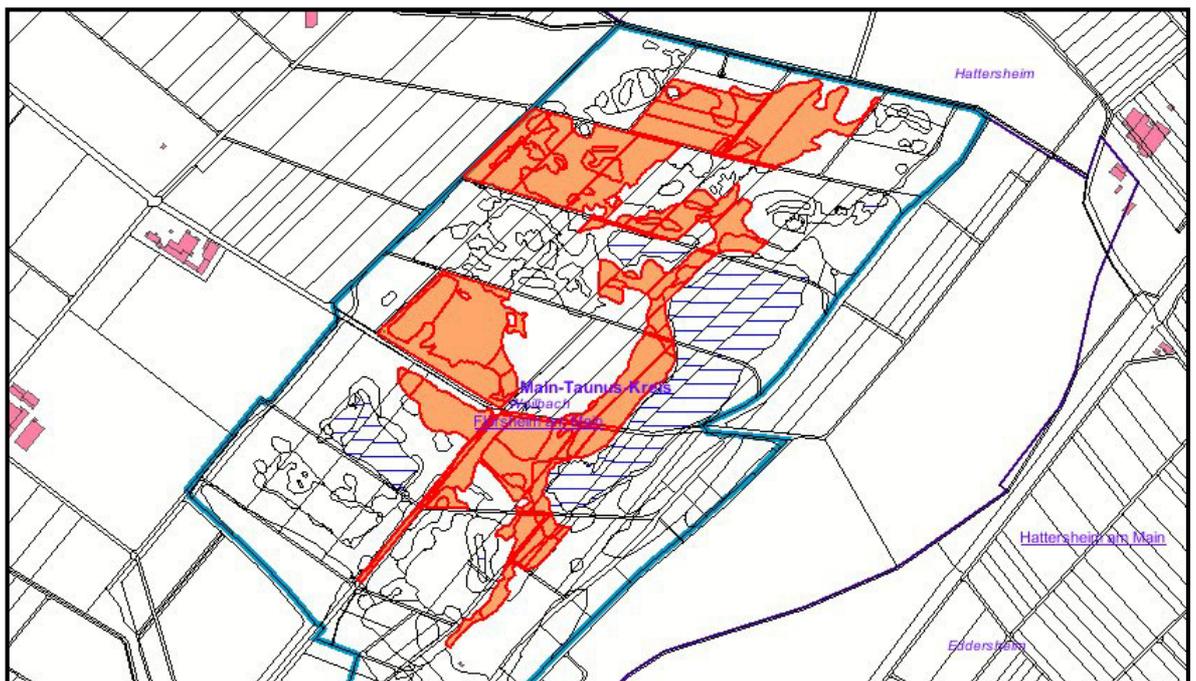
5.1.1 Gelenkte Sukzession (Natureg Maßnahmencode 15.01.03.)

ohne Maßnahme, Entwicklung von Waldfläche



5.1.2. Ordnungsgemäße Landwirtschaft (Natureg Maßnahmencode 01.09.)

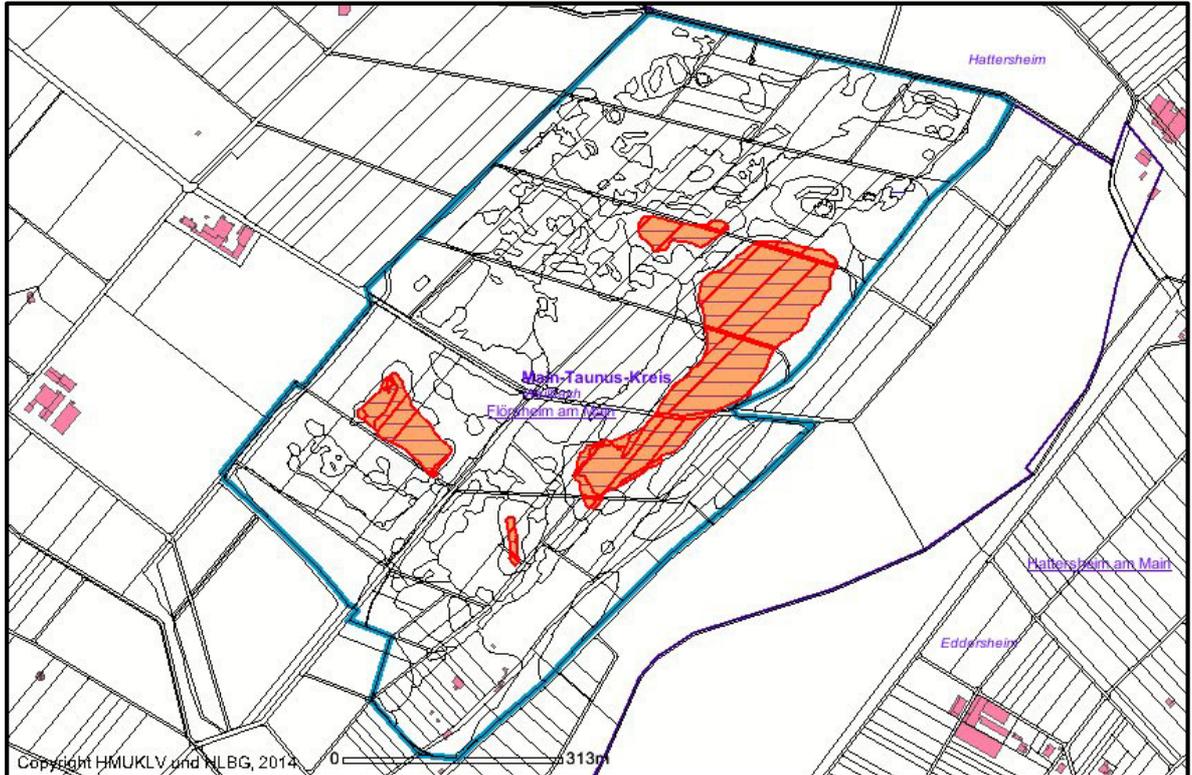
HIAP/HALM: Ergänzung der Beweidung; mindestens ein Mulchgang/ eine Mahd/ Jahr; Erhaltung des Offenlandes



5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern (Natureg Maßnahmencode 04.07.)

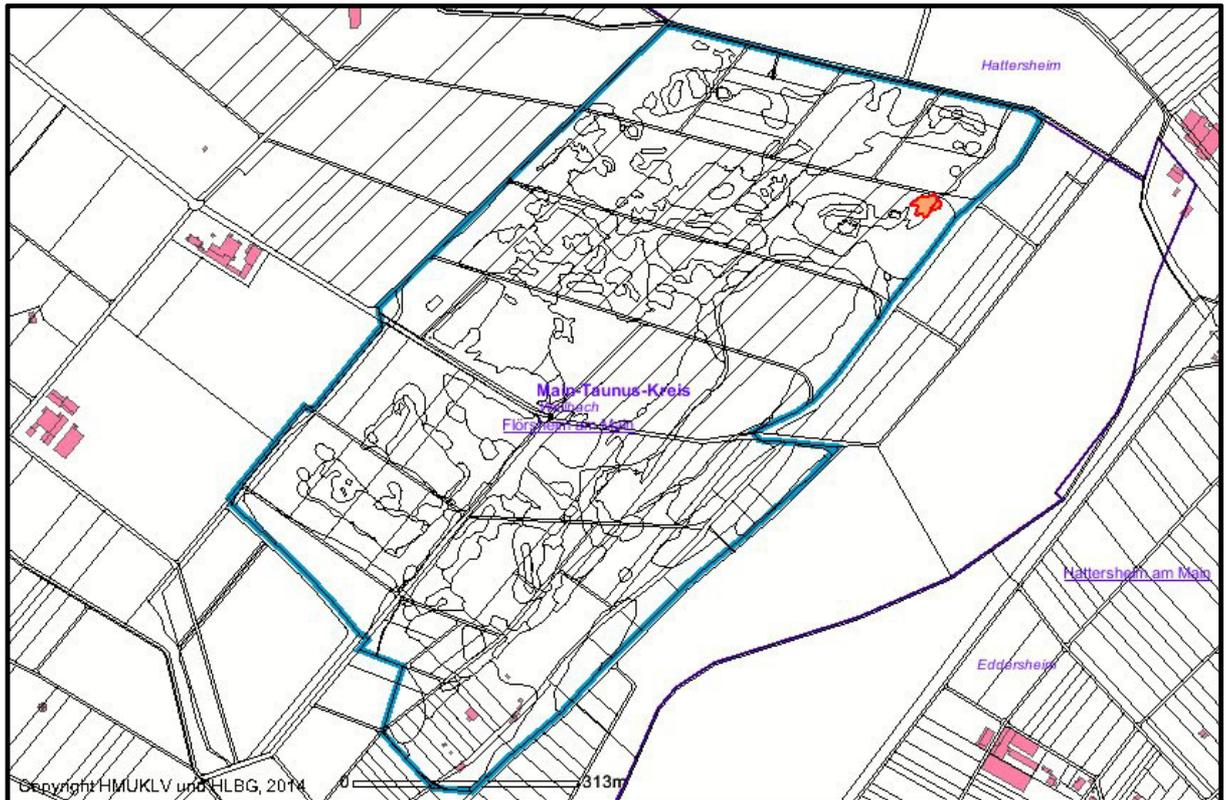
LRT 3140/ 3150: Gewässerkontrolle, Gehölzentfernung am Gewässerrand
dauerhafte Sicherung der Gewässerqualität



5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT/ Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C zu B)
(NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Gehölzentfernung am Gewässerrand
(Natureg Maßnahmencode 04.07.06)

Sicherung und Entwicklung des Gewässers als Fortpflanzungsstätte für Kammmolch (C>B) und andere Amphibien



5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B zu A)
(NATUREG Maßnahmentyp 4)

keine Maßnahmen geplant

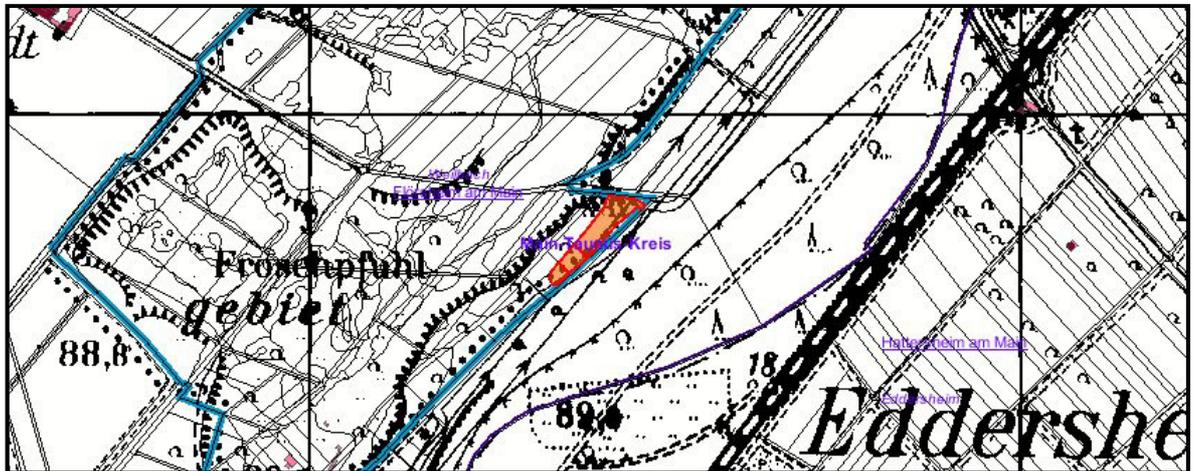
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
(NATUREG Maßnahmentyp 5)

keine Maßnahmen geplant

5.6 Weitere Maßnahmen/ Maßnahmen nach NSG-Verordnung (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Erhalt von Streuobstbeständen (Natureg Maßnahmencode 01.10.01)

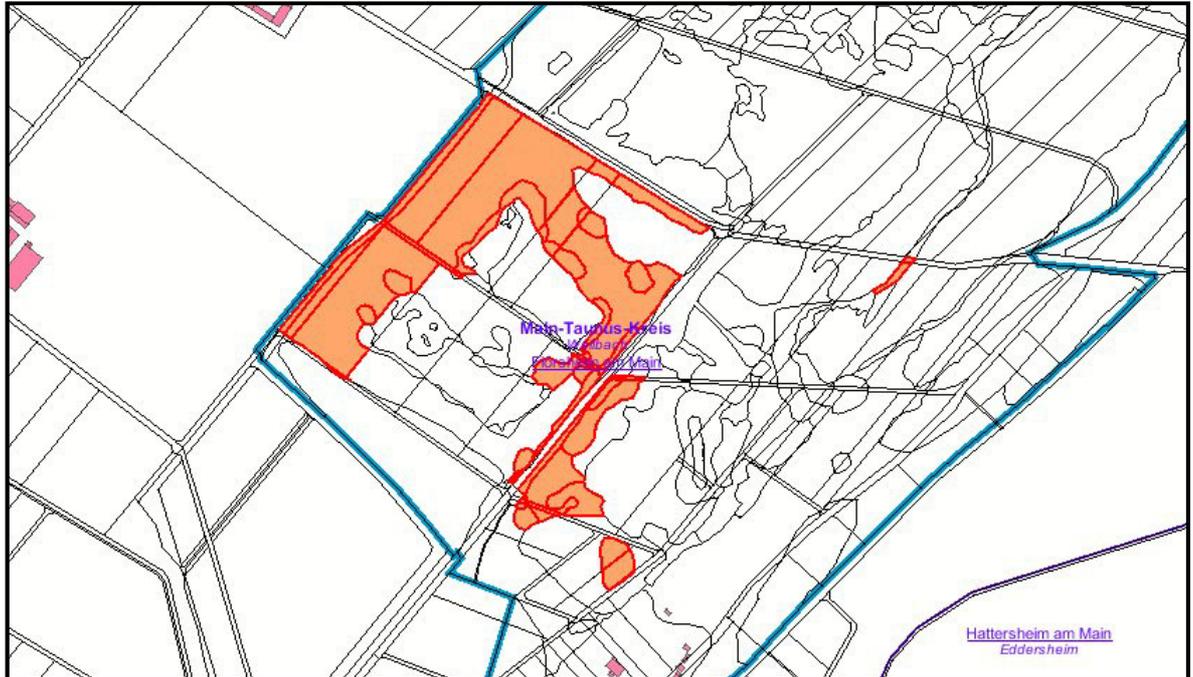
Mulchen (oder Mähen), Pflege der Streuobstwiese



5.6.2. Beweidung mit Ziegen

(Natureg Maßnahmencode 01.02.08.04.)

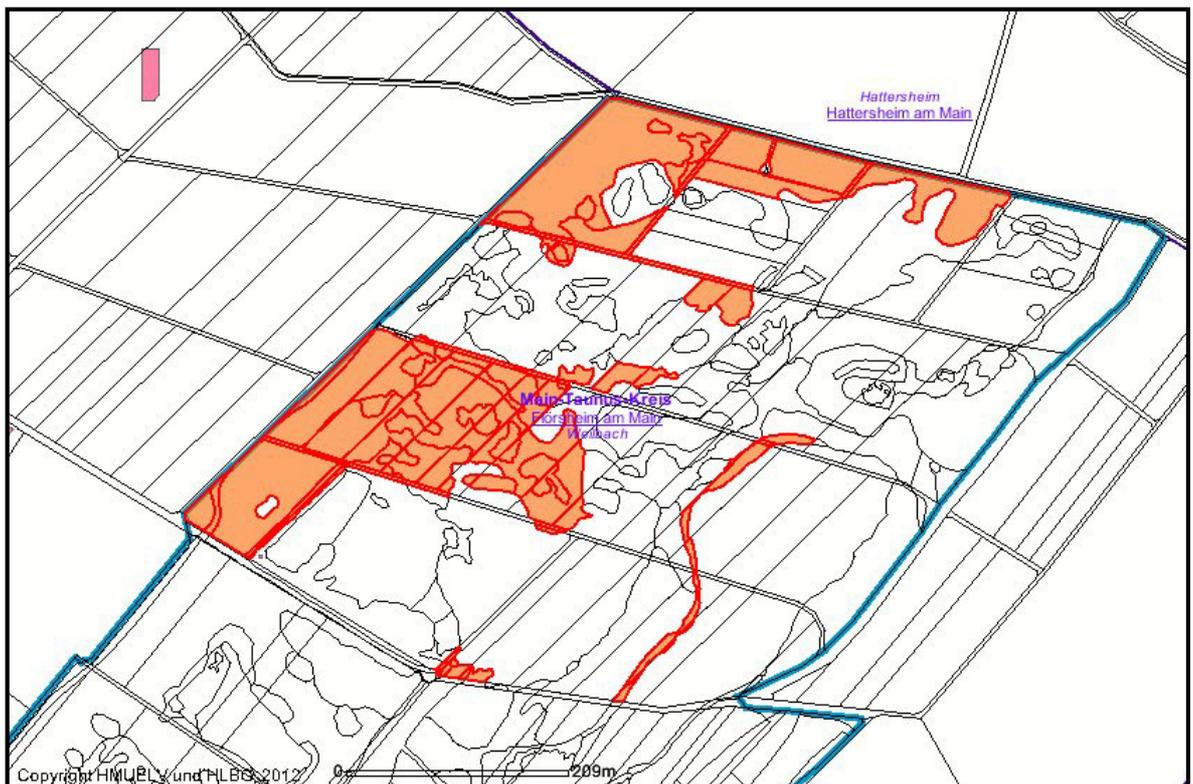
ganzjährige Beweidung mit Ziegen (i. V. m. Maßnahme 01.02.08.06.), Erhalt der Freiflächenarten, Gehölzreduktion, ev. Mulchgang (bei Bedarf)



5.6.3. Beweidung mit sonstigen Weidetieren

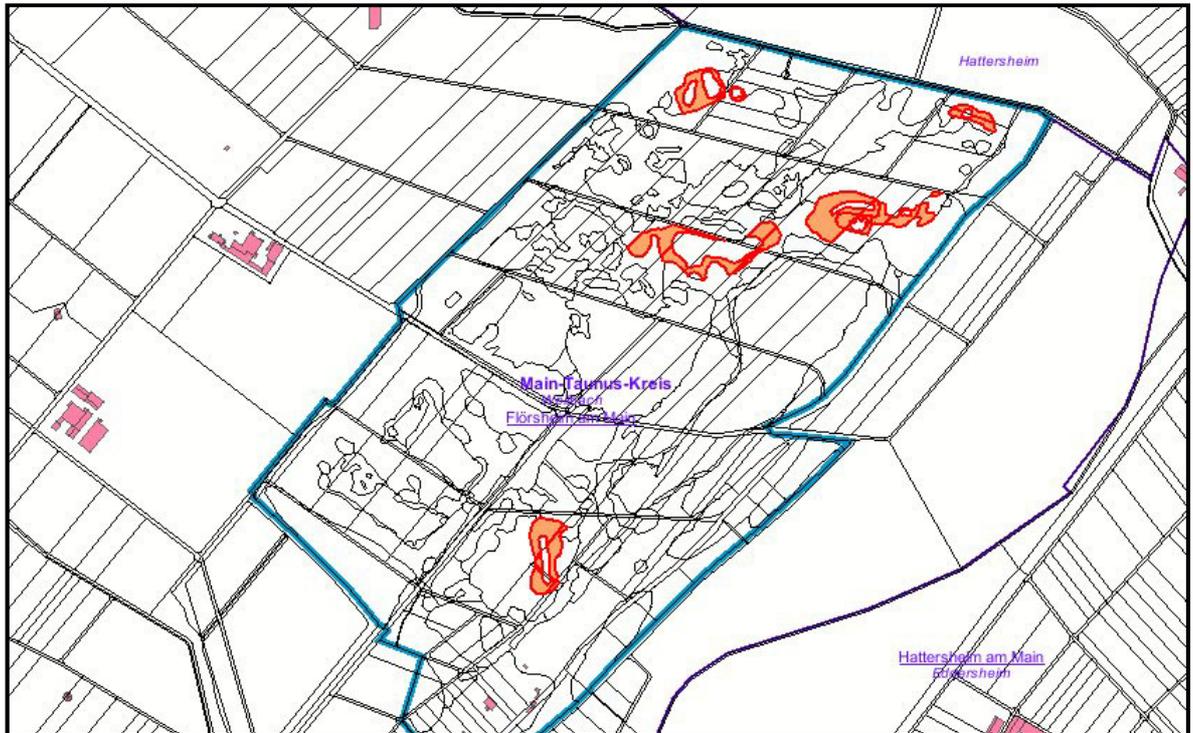
(Natureg Maßnahmencode 01.02.08.06.)

ganzjährige Beweidung mit Kulanen (i. V. m. Maßnahme 01.02.08.04.), Erhalt der Freiflächenarten, Gehölzreduktion, ev. Mulchgang (bei Bedarf)



5.6.4 Gehölzentfernung am Gewässerrand (Natureg Maßnahmencode 04.07.06.)

Pflege der uferbegleitenden Gehölze, Beseitigung der Gehölzreste, Verhinderung von Beschattungen der ufernahen Wasserfläche



5.6.5 Standweide (Natureg Maßnahmencode 01.02.05.02.)

Zaunreparatur, Begrenzung der Beweidungsfläche

o. Kartendarstellung

5.6.6 Mulchen (Mahd mit Mulchgerät) (Natureg Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Randliches Beseitigen von Gebüchssukzession, Begrenzung der Gebüschfläche

o. Kartendarstellung

5.6.7 Anlage von Gewässern/ Kleingewässern (Natureg Maßnahmencode 11.04.01.01.)

Baggern eines Teiches, Förderung von Amphibien, insb. Kammmolch

o. Kartendarstellung

5.6.8 Bekämpfung von Neophyten (Natureg Maßnahmencode 11.09.03.)

Mähen/ Beschneiden und Beseitigung Schnittgut (Götterbaum, Robinie, Knöterich), Verhinderung der Ausbreitung

o. Kartendarstellung

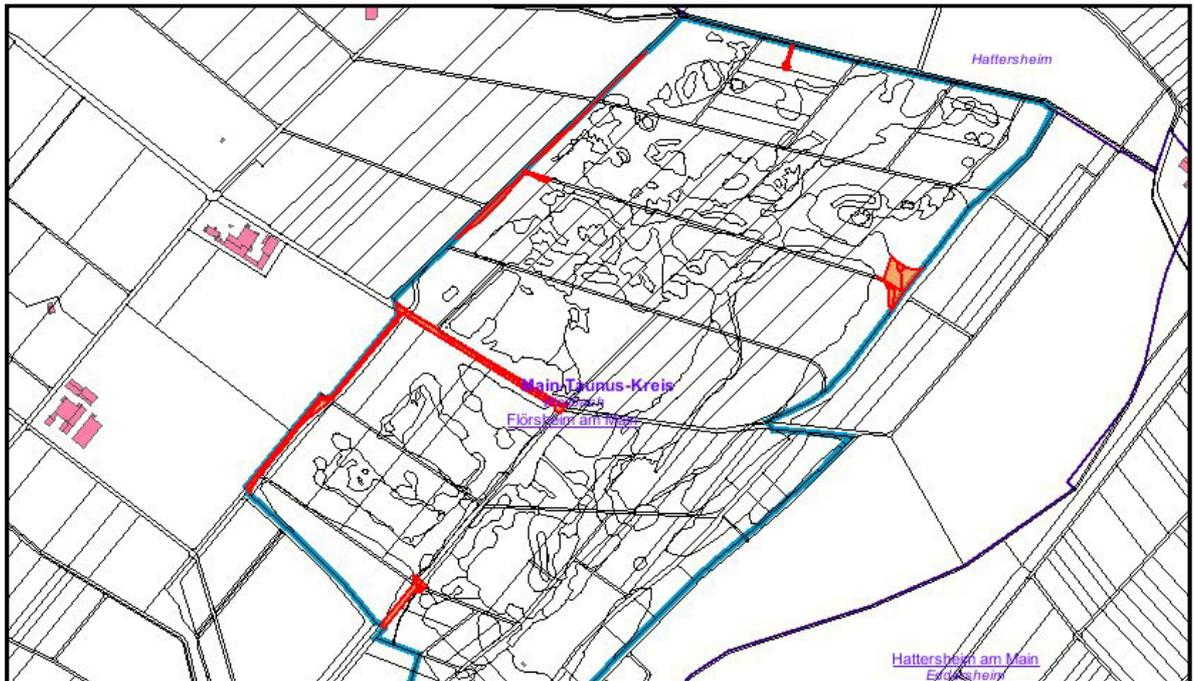
5.6.9 Öffentlichkeitsarbeit
(Natureg Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der amtlichen Beschilderung, Kennzeichnung der NSG-Grenzen

o. Kartendarstellung

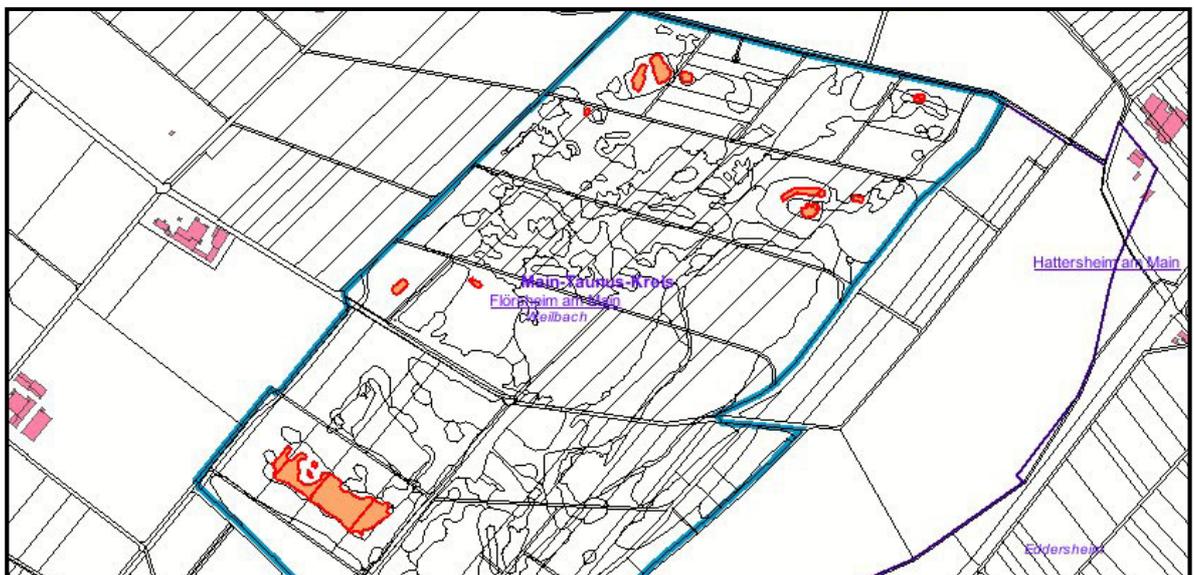
5.6.10 Regelung der Freizeitnutzung
(Natureg Maßnahmencode 06.02.)

Freihalten der Sichtbereiche und der Wege, Pflege/ Beseitigung des Begleitgrüns, Erhalt der Aussichtsplattformen und Funktionssicherung



5.6.11 Entwicklung beobachten
(Natureg Maßnahmencode 15.04.)

Gewässerkontrolle, Erhalt der Gewässer als Amphibienlebensraum

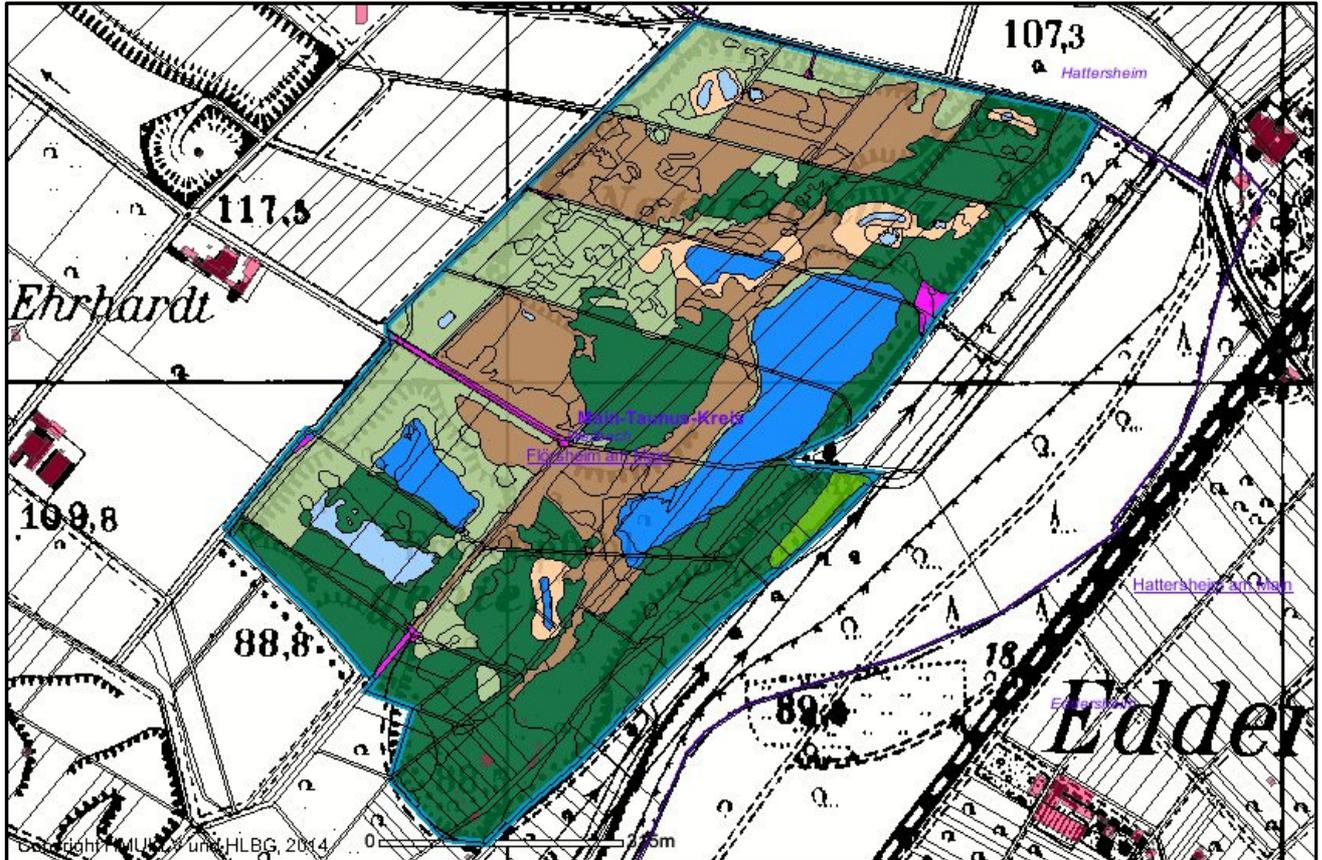


6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Code		Ziel	Typ	Kosten Soll		Jahr
Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	LRT 3140/ 3150: Gewässerkontrolle, Gehölzentfernung am Gewässerrand	dauerhafte Sicherung der Gewässerqualität	2	1.000,00 €	1	2015
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Gehölzentfernung	Sicherung und Entwicklung des Gewässers als Fortpflanzungsstätte für Kammolch (C>B) und andere Amphibien	3	1.000,00 €	1	2015
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Gewässerkontrolle	Erhalt der Gewässer	6	- €	1	2015
Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Freihalten der Sichtbereiche und der Wege, Pflege/ Beseitigung des Begleitgrüns	Erhalt der Aussichtsplattformen und Funktionssicherung	6	500,00 €	1	2015
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Pflege der uferbegleitenden Gehölze, Beseitigung der Gehölzreste	Verhinderung von Beschattungen der ufernahen Wasserfläche	6	1.000,00 €	1	2015
Gelenkte Sukzession	15.01.03.	ohne Maßnahme	Erhaltung der Waldfläche	1	- €		2024
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Mulchen der Fläche	Erhalt des Streuobstes	6	- €	1	2015
Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.08.06.	ganzjährige Beweidung mit Kulanen (auch Maßn. 01.02.08.04.)	Erhalt der Freiflächenarten, Gehölzreduktion	6	7.500,00 €	1	2015
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	ganzjährige Beweidung (auch Maßn. 01.02.08.06.)	Erhalt der Freiflächenarten, Gehölzreduktion	6	- €	1	2015
Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	01.09.01.03.	Randliches Beseitigen von Gebüschsukzession	Begrenzung der Gebüschfläche	6	500,00 €	1	2015
Gezielte Pfleßmaßnahmen im Offenland	01.09.	HIAP/ HALM: Ergänzung der Beweidung; ein Mulchgang/ eine Mahd/ Jahr	Erhaltung des Offenlandes	1	- €	1	2015
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Unterhaltung der amtlichen Beschilderung	Kennzeichnung der NSG- Grenzen	6	450,00 €	1	2015
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Mähen/ Beschneiden und Beseitigung Schnittgut (Götterbaum u. a.)	Verhinderung der Ausbreitung	6	2.500,00 €	2	2015
Standweide	01.02.05.02.	Zaunreparatur	Begrenzung der Beweidungsfläche	6	1.500,00 €	1	2015
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Baggern eines Teiches	Förderung von Amphibien, insb. Kammolch	6	5.000,00 €	3	2015
					20.950,00 €		

Auszug aus Natureg

7. Bewirtschaftungsplan



Karte aller Maßnahmen aus NATUREG

Maßnahme	Code	Farbe
Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	32
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	50
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	56
Gelenkte Sukzession	15.01.03.	6
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	01.10.01.	16
Beweidung mit sonstigen Weidetieren	01.02.08.06.	64
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	64
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	74
Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	35

Legende zur Maßnahmenkarte NATUREG

8. Literatur

Regierungspräsidium Darmstadt (2006): Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmeplanung in Natura-2000 und Naturschutzgebieten, Version 30.03.2006

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz (1986): Verordnung über das Naturschutzgebiet Weilbacher Kiesgruben vom 30.04.1986;
geändert durch VO vom 20.09.1993 (StAnz. 43/ 1993, S. 2670)

silvaea biome institut, Ralf Bolz, Sugenheim-Ullstadt (2009/ 2010): Alternatives Beweidungskonzept mit Groß-Pflanzenfressern für das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“

Büro für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Marie-Luise Hohmann (2012): Monitoring FFH-Gebiet 5916-303 „Weilbacher Kiesgruben“

AGAR e. V., Helmut Steiner und Torsten Cloos, Rodenbach (2005/ überarbeitet 2008): Die Verbreitung des Kammmolches in Hessen, Gutachten im Auftrag von Hessen-Forst/ FIV

9. Anhang

Naturschutzgebietsverordnung

Nr. 21

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Seite 1125

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern sowie Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der artenreichen Laubwaldgesellschaften, mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Zu- und Ableitungen der Trinkwasseraufbereitungsanlage der Stadt Haiger im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert sowie Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes ‚Dillkreis‘ vom 30. August 1972“ („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. April 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1124

530

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ vom 30. April 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Kiesgrubengelände zwischen Weilbach und Eddersheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ besteht aus dem gleichnamigen Kiesgrubengelände in der Gemarkung Weilbach, Stadt Flörsheim, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 57,5938 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Kiesgrubengelände mit seinen Teichen, Tümpeln und Flachwasserzonen als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Amphibien- und Reptilienarten langfristig zu erhalten, zu sichern und zu fördern. Auch ist die Erhaltung des Gebietes auf Grund seiner Bedeutung für seltene feuchtländgebundene Vogelarten, die hier ein geeignetes Brut-, Rast- und Nahrungsareal vorfinden, dringend geboten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

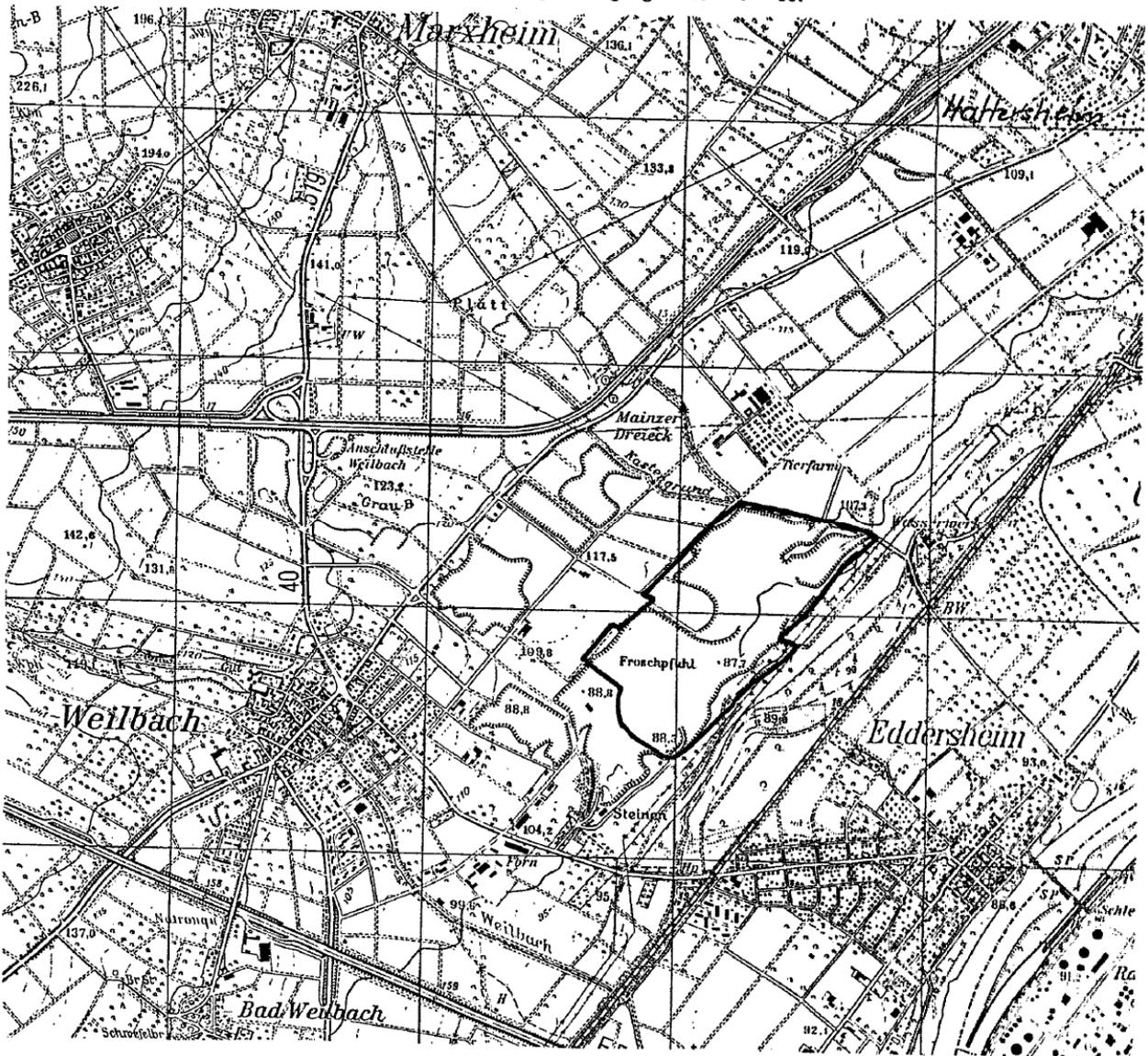
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Brachland zu nutzen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Neuanpflanzungen, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5916
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007



- tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Naturlerhgebietes auf den Parzellen 7 bis 14, Flur 30, Gemarkung Weilbach, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Kaninchen und Fasanenhähne in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Weiden umbricht, deren Nutzung ändert oder Brachland nutzt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Weilbacher Kiesgruben‘ vom 28. Mai 1985“ (StAnz. S. 1112) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. April 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1125

531

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen“ vom 12. Mai 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die in der Rodauniederung südöstlich von Hausen, Stadt Obertshausen, gelegenen Feuchtwiesen werden in den sich aus

Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Flur 7, Gemarkung Hausen, Stadt Obertshausen, im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 5,59 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeiallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Offenbach, Geleitstraße 124, 6050 Offenbach am Main, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
6. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
7. Wiesen oder sonstige Flächen umzubrechen, zu beweidern oder deren Nutzung zu ändern;
8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. die Jagd auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Nutzung als Grünland mit den in § 2 Nr. 6, 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild vom 15. Juli bis 31. Januar;

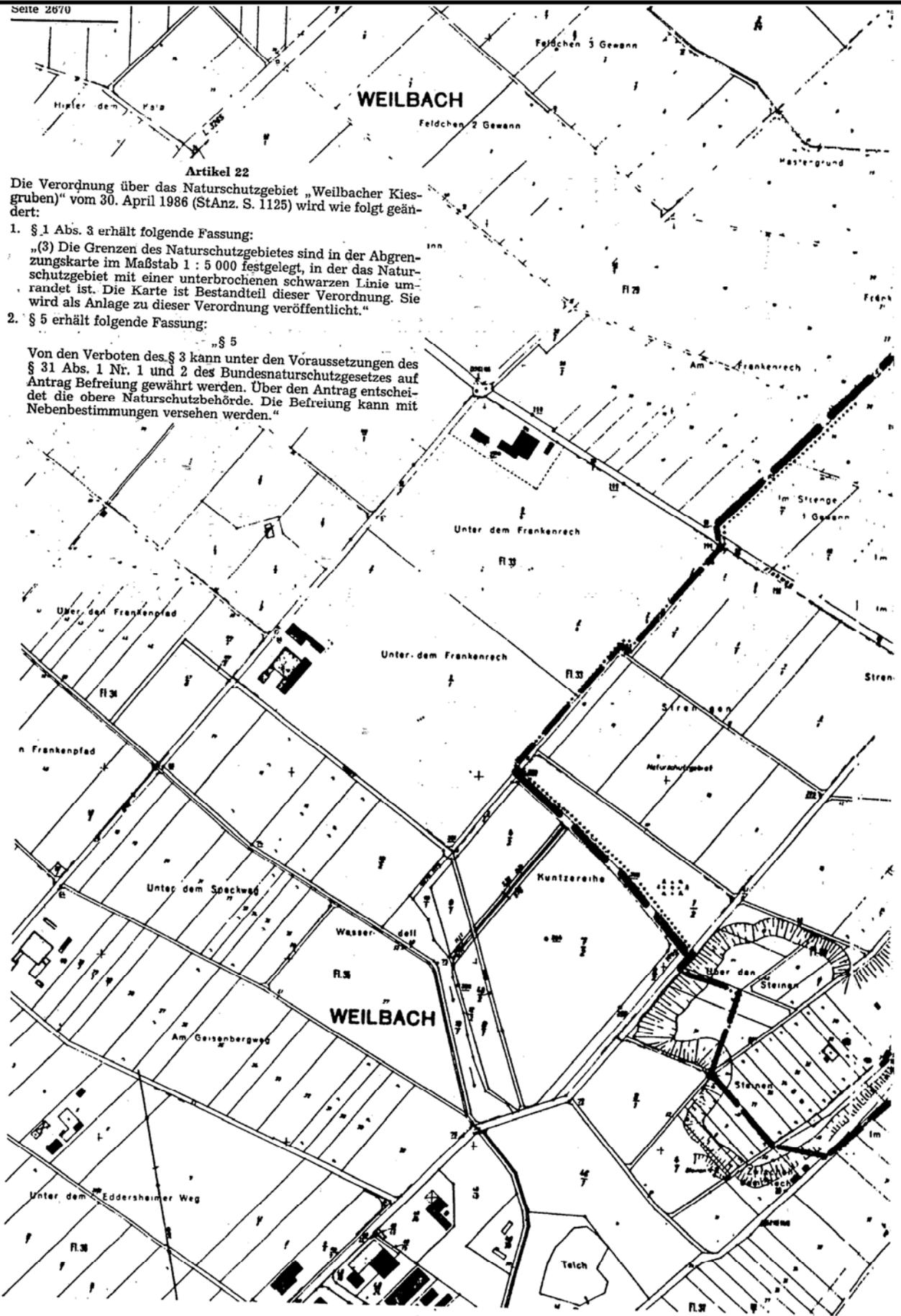
§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;



Artikel 22

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ vom 30. April 1986 (StAnz. S. 1125) wird wie folgt geändert:

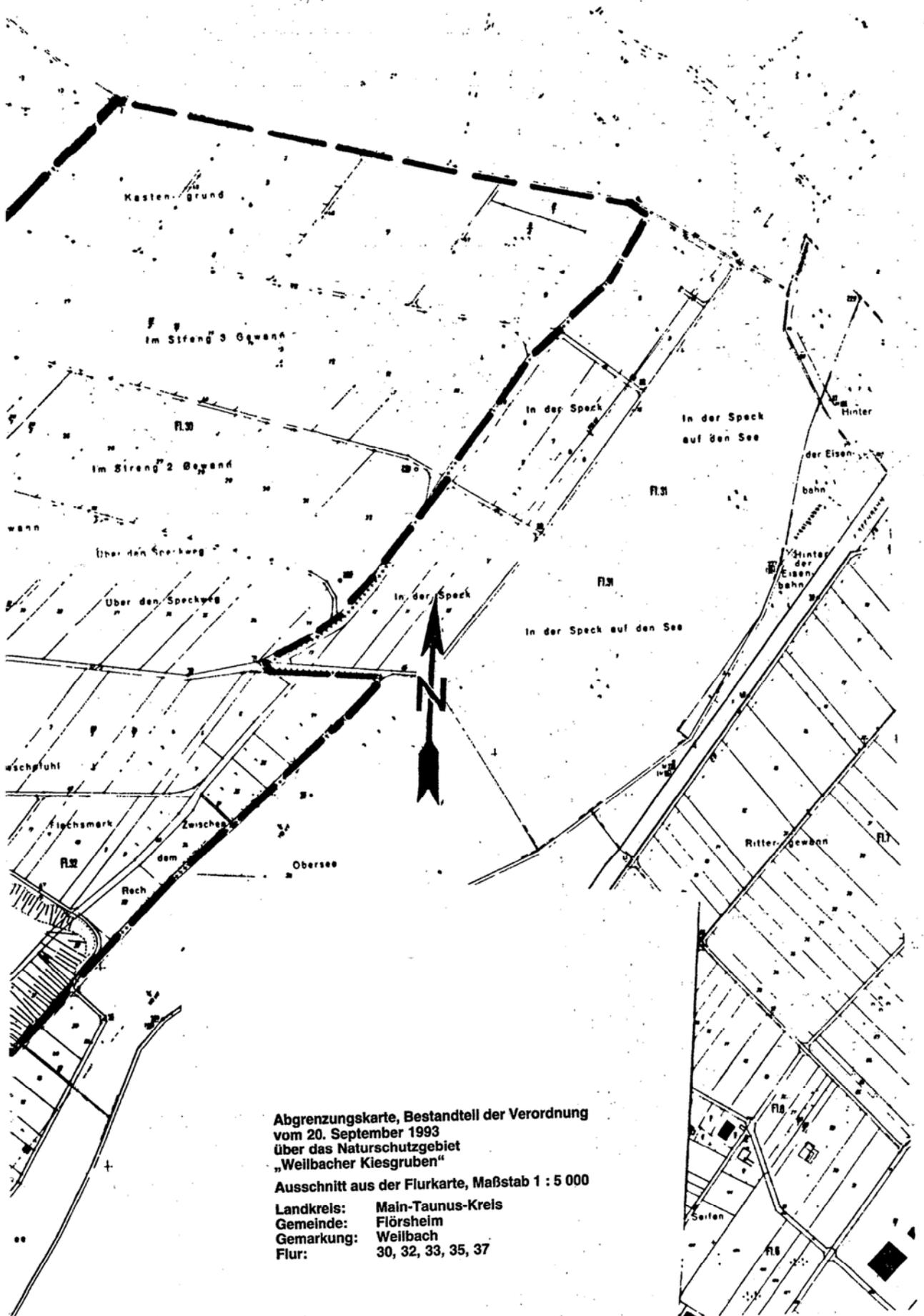
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 Landkreis: Main-Taunus-Kreis
 Gemeinde: Flörsheim
 Gemarkung: Weilbach
 Flur: 30, 32, 33, 35, 37